

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 2 (1855)

48 (27.11.1855)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-446636](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-446636)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumerationspreis: 9 gr.

1855. Dienstag, 27. November. № 48.

Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß 1) der Obergerichtsrath Lehmann, 2) der Tischler Johann Fischbeck, 3) der Anbauer Joh. Hinr. Röver, sämmtlich im Stadtgebiete, zu Mitgliedern des Ausschusses für das Stadtgebiet gewählt und verpflichtet sind.

2) Als Bürger sind aufgenommen: Kaufmann Hermann Christoph Wöbcken und Müller Georg Ruchmann.

3) Als Vormünderin ist vom Stadt- und Landgerichte bestellt: über die minderjährigen Kinder des im hiesigen Stadtgebiete verstorbenen Kaufmanns Weiert Christian Helmerichs aus Jever: die Wittve Helmerichs, und als deren Beistand der Kaufmann Johann Diedrich Willers außer dem Heiligengeistthore; ferner über die minderjährige Tochter des weiland Oltmann Seyen außer dem Heiligengeistthore, der Steueramtsdiener Hagemann daselbst.

4) Im Monat December d. J. wird für die Stadt, Vorstädte und das Stadtgebiet ein Beitrag zur Stadtkassencasse nicht erhoben werden.

Stadtrath.

Sitzung vom 17. d. M. (Schluß.) Nach einem Schreiben des St. M. hält es derselbe für zweckmäßig, wenn auch vor dem 1. Mai k. J., als dem Tage, wo die neue Gemeindeordnung in Kraft tritt, nicht für nothwendig, daß die von der Statuten-Commission entworfenen ersten Gemeinde-Statuten, bevor sie in gemeinschaftlicher Versammlung des St. M., des Stadtraths und des Stadtgebietsausschusses in Gemäßheit des Art. 3. §. 2. des Gesetzes vom 1. Juli d. J., betr. die Einführung der Gem.-D., zur Berathung kommen, in Gemäßheit des Art. 173. u. Art. 77. der Gem.-D. v. 1. Juli d. J., nach geschעהener desfälliger Bekanntmachung in Gemäßheit des Art. 103. daselbst, öffentlich aus-

gelegt werden, und schlägt vor, daß diese Offenlegung der Entwürfe in der Registratur auf dem Rathhause geschehen möge, wo auch die Voranschläge und Beitragslisten bisher stets ausgelegen haben, und der Protocollist Kühfke zu beauftragen sei mit der Aufnahme der nach Art. 77. §. 1. aufzunehmenden Protocolle zu verfahren. Es würden die Entwürfe auf 14 Tage offen zu legen sein, und zu denjenigen Tagesstunden eingesehen werden mögen, an welchen die Registratur nach dem Geschäftsreglement des St. M. geöffnet ist. Der St. M. beantragt, daß der Stadtrath sich hiemit einverstanden erklären, und dem St. M. die nähere Bestimmung der Tage, an welchen die Entwürfe ausliegen sollen, überlassen möge. Der Stadtrath beschließt, dem zuzustimmen.*) — Der Pächter der städtischen Fischerei, welche auf den Stadtgraben in den Strecken zwischen der Brücke vor der Gartenstraße und dem Gaarenthor, und von da bis zum Heiligengeistthor und Stauthor beschränkt wird, hat gebeten, ihm die Fischerei für die bisherige Pacht von jährlich 4 Rthl. 12 gr. auf fernere 6 Jahre zu belassen. Dies Gesuch wird auf Antrag des St. M. vom Stadtrath bewilligt. — Zu den Huntebaukosten, Pos. X. 1. des Voranschlags der Stadtcasse, ist die Nachbewilligung einer Summe von 20 Rthl. Gold für Bakenstecken auf der untern Hunte, welche vom Deich- amte nicht mit aufgenommen waren, erforderlich. Die Nachbewilligung wird beschlossen. — Es wurde dem Stadtrathe ein Rescript des Oberschulcollegiums an die Schulcommission vom 30. v. M. mitgetheilt, enthaltend die weiteren Entschliessungen des Staatsministeriums über die in der Sitzung des Stadtraths vom 28. Aug. d. J. bei den Verhandlungen, betreffend die Wiederbesetzung des Rectorats der höheren Bürgerschule, gefaßten Beschlüsse. (Vergl. S. 159 fglde. d. Bl.). Die fragliche Entschliessung geht dahin, daß „der bisherige Schulgeldsatz und Zuschlag bei der Vorschule für die O sternburg und das Stadtgebiet, wie er nach der Höchsten Resolution vom 1. April 1846 und 31. Januar 1847 bestimmt ist, unverändert bleiben muß, im Uebrigen aber den Anträgen des Stadtraths nachgegeben werden mag.“ Vom Oberschulcollegium wird hinzugefügt, daß es dem Antrage des Stadtraths, es möge sich dahin aussprechen, daß die Erhöhung des Schulgeldes erst dann wieder wegzufallen habe, wenn der Staat einen Beitrag von 1500 Rthl. zu den Kosten der höheren Bürgerschule gebe, nicht entsprechen könne. Der Stadtrath beschließt, sich mit der jetzt allein noch verlangten Beschränkung seiner

*) Eine gleiche Zustimmung ist auf Antrag des St. M. vom Stadt- gebietsausschusse beschlossen worden.

früheren Bedingungen „daß der bisherige Schulgeldsatz und Zuschlag bei der Vorschule für die Osternburg und das Stadtgebiet unverändert bleibe“ einverstanden zu erklären. — Auf die gegen die Entscheidungen der Regierung in Betreff der Verbreiterung der Staulinie zc. vom Stadtrathe beschlossenen, vom Stadtmagistrate eingeführten Recurse (vergl. S. 96, 65, 9 d. Bl.) ist vom Staatsministerium im Höchsten Auftrage zurückverfügt, daß die von der Regierung abgegebenen Entscheidungen lediglich bestätigt würden. Die Verfügung wird mitgetheilt und es wird beschlossen, den Stadtmagistrat um weitere Vorschläge zur Regulirung der Sache zu ersuchen. — Auf ein Gesuch des Hülfvereins war vom Stadtrathe durch schriftliche Abstimmung bewilligt worden, daß den Mitgliedern des Comité's gegen deren persönliche solidarische Haft für die Zwecke des Vereins aus den in der Stadarmencasse vorräthigen Geldern eine Summe bis zu 1500 Rthl. zinsfrei vorgeschossen werde, mit der Bedingung, daß diese Gelder so zeitig zurückgezahlt werden, daß in der Casse, für welche dieselben zur Bestreitung der laufenden Ausgaben erforderlich sind, kein Mangel eintrete, und vor Rückzahlung derselben kein neuer Beitrag ausgeschrieben zu werden brauche. Dem Stadtrathe wird mitgetheilt, daß die Auszahlung der Gelder an das mit dem Empfange beauftragte Mitglied des Comité's erfolgt sei.

Sitzung vom 26. d. M. Auf den Antrag der Schulcommission, dem Prof. Tycho Rommsen, dessen Annahme der Rectorstelle an der höheren Bürgerschule hieselbst ungeachtet der von ihm kürzlich angenommenen Universitäts-Professur, doch noch in Aussicht steht, eine Umzugskostenvergütung von 150 Rthl. zu bewilligen, beschließt der Stadtrath zu diesem Ende die erforderliche Nachbewilligung zum Voranschlage für 1855/6. — Vom St. M. ist, vorbehaltlich der erforderlichen Genehmigungen des Stadtraths und der Regierung, mit dem Fabricanten Fortmann ein Gepächcontract wegen eines Bauplazes auf den Moorstücken abgeschlossen. Der Stadtrath ertheilt diese Genehmigung. — Desgleichen ist vom St. M. mit dem Oberlehrer Osterbind wegen Verkaufs eines kleinen Keils von den Moorstücken neben dessen Lande ein Contract verabredet, zu dessen Abschluß vom Stadtrath gleichfalls die Genehmigung ertheilt wird. — Zur Durchführung der Wege auf den Moorstücken ist vom St. M. die fernere Nachbewilligung von 300 Rthl. zur Anfuhr von Sand zc. beantragt worden. Diese Nachbewilligung ad X. 6 und 5 der Ausgaben für 1855/6 wird beschlossen. (Schluß folgt.)

Stadtgebiets-Ausschuß.

Da die Zeit, für welche die Mitglieder des Ausschusses, Obergerichtsrath Lehmann, Tischler Willers und Tischler Fischbeck gewählt worden, abgelaufen war, so mußte, ungeachtet das Stadtgebiet mit dem 1. Mai k. J. eine bedeutende Umgestaltung erleiden wird, statt derselben noch neu gewählt werden. Diese Wahl ist jedoch für das Stadtgebiet auch von

großer Bedeutung, indem die Statuten der Stadtgemeinde, durch welche insbesondere auch das Stadtgebiet eine andere Begrenzung erhalten soll, in vereinigter Versammlung der gegenwärtigen Mitglieder des Stadtmagistrats, des Stadtraths und des Stadtgebietsausschusses festgestellt werden sollen, wobei es sich also für die Vertretung des jetzigen Stadtgebiets um zweierlei handelt, einmal daß die Interessen desjenigen Theils des jetzigen Stadtgebiets, welcher zur Stadt gelegt werden wird, den Interessen der jetzigen Stadt gegenüber in angemessener Weise wahrgenommen werden, anderentheils daß dieses nicht auf Kosten und zum Nachtheil des bleibenden (künftigen) Stadtgebiets geschehe, die Interessen des künftigen Stadtgebiets vielmehr eine genügende Vertretung dabei finden. Die Wahl hat am 27. v. M. stattgefunden, und es sind gewählt: der Tischler Fischbeck mit 20 Stimmen, der Obergerichtsrath Lehmann und der Landmann Joh. Hinr. Röver jeder mit 18 Stimmen. Es waren nicht mehr als 20 Wähler erschienen. Im Ausschusse sind geblieben: Regierungsrevisor Schwenke, Landmann Bakenhus und Obergerichtsanwalt Wibel. Der letztere ist wieder zum Vorstande gewählt worden. — Vom Stadtgebietsausschusse ist bei dieser Gelegenheit ein Antrag an den Stadtmagistrat erneuert worden, wonach eine Vermehrung der Zahl seiner Mitglieder verlangt wird. Der Ausschuss ist der Ansicht, daß die Zahl der Vertreter des Stadtgebiets in Gemäßheit des Art. 41. der Landgemeinde-Ordnung nach der Bevölkerung zu bemessen sei, daß also gegenwärtig statt 6 wenigstens 14 Mitglieder sein müssen. Für die Beschlussfassung über die Statuten wäre eine solche Vermehrung der Vertreter des Stadtgebiets allerdings von großer Wichtigkeit. Allein der Stadtmagistrat hat auf diesen Antrag nicht eingehen können, und zwar aus folgenden Gründen: 1) würde dem Stadtgebiet dadurch bei jener Berathung der Statuten über die Stadt, welche auf mehr als 2 mal so viel Einwohner nur 12 Vertreter hat, ein unleidliches Uebergewicht gegeben werden; 2) kann nach Maßgabe des Art. 41. der Landgemeinde-Ordnung auf eine solche Vermehrung nicht bestanden werden, da nach Art. 25. der Stadtordnung die Bewohner des Stadtgebiets nach Anleitung der Bestimmungen der Art. 135 figde. der Landgemeinde-Ordnung für ihre besonderen Zwecke sich zwar besonders haben constituiren können, und dieses auch gethan haben, bei solchen Constituirungen aber nach Art. 136. der Landgem.-D. hinsichtlich der Zahl der Mitglieder des Ausschusses nicht die Bestimmungen des Art. 41. cit. maßgebend sein sollen, sondern über diese Zahl besonders zu bestimmen ist, was bei der Constituirung des Stadtgebiets auch geschehen, und wobei diese Zahl damals auf 6 festgesetzt worden ist; 3) hat der Art. 3. des Gesetzes vom 1. Juli d. J., betr. die Einführung der Gem.-D., wonach die Mitglieder des Stadtmagistrats, des Stadtraths und des Stadtgebietsausschusses in gemeinschaftlicher Versammlung die Statuten feststellen sollen, offenbar den Stadtrath und den Stadtgebietsausschuss in der gegenwärtigen Zahl ihrer Mitglieder im Auge gehabt, wie auch aus den Landtagsverhandlungen (vergl. Anlagen zu den Verhandl. des 9. Landt. S. 752 Sp. 2 und S. 748 Sp. 1) deutlich erhellt. Gegen die abschlägliche Resolution des St. M. hat sich indessen jetzt der Stadtgebietsausschuss noch mit einer Beschwerde an die Regierung gewandt.

Redigirt beim Stadtmagistrat.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.